

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheinensmächter: Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M., Einzelnenpreis die „gelbe“ 10-Minutenzeitung für Arbeiter, gelbe 75 Pf., Geschäfts- und Prionantenschein 1 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Einpelstr. 7. Verantw. 3366-67. Schluß der Redaktion: Samstag, morgens 11 Uhr. Zuschriften und Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 44

Duisburg, den 30. Oktober 1920

21. Jahrgang

Die Verbandsfagung.

Job. Habedanck.

Jedes Gemeinheitsleben bedarf gewisser Gesetze und Regeln, wenn es überhaupt Bestand haben will. Es genügt jedoch nicht, daß es schlechthin Gesetze und Regeln hat, sondern vor allem müssen diese Gesetze gut sein, d. h. sie müssen der Allgemeinheit, für die sie geschaffen wurden, förderlich sein. Es besteht nun wiederum ein großer Unterschied zwischen den Gesetzen, die einer Allgemeinheit von außen her aufgezwungen werden, und denjenigen, die ihren Ursprung in dem Willen der Gemeinheitsmitglieder selbst haben. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß auf der einen Seite die Mäßigkeit besteht, die Befolgung der Gesetze zu erzwingen resp. ihre Nichtbefolgung zu bestrafen, während auf der anderen Seite eine freiwillige Unterwerfung unter die Gesetze stattfindet. Ganz gleich jedoch, welcher Herkunft und Art diese Gesetze sind, auf jeden Fall kann keine Gemeintheit ohne Gesetze existieren.

Aus dieser Notwendigkeit heraus mußten sich also auch die Gewerkschaften Gesetze, oder wie man sie nennt, Satzungen aufstellen. Diese Satzungen regeln den Verkehr der einzelnen Mitglieder untereinander und macht erst eine gemeinsame Arbeit möglich. Sie ist es also, die das Ganze zusammenhält und somit ist sie für eine Gewerkschaft Lebensnotwendigkeit.

Nun ist diese Satzung aber nicht etwa dem Verband oder den einzelnen Mitgliedern aufzuerlegen, sondern sie ist der Ausdruck des eigenen Willens aller, oder wenigstens des größten Teils derselben, für die sie Geltung hat. Kein Fremder hat sie geschaffen, nein, die Mitglieder selbst haben sich ihr Gesetz selbst und aus freiem Willen herausgegeben. Sie haben freiwillig die Verpflichtung übernommen, sich diesem Gesetz unterzuordnen. Nun sehen wir aber, wie schwer die Durchführung der Gesetze schon dem Gesetzgeber wird, der die Mäßigkeit hat, ihre Durchführung zu erzwingen und der für die Uebersetzung derselben empfindliche Strafen zur Hand hat. Um wie viel höher ist es nun zu bewerten, und welche Selbstziplin der Mitglieder ist es daraus, wenn die Verbandsfagung Gesetze durchführt, ohne dabei irgendwelche Zwangsmassnahmen anwenden zu können. Und doch fällt auch dem Verband die Durchführung der von den Mitgliedern selbst beschlossenen Gesetze oft recht schwer, denn zunächst ist der Wille und die Meinung eines großen Teiles derselben sehr wandelbar und zum anderen sind die Satzungen nicht auf die Bedürfnisse jedes Einzelnen, sondern für die Gesamtheit der Mitglieder des Verbandes aufgestellt. Und selbst so ist der Rahmen noch zu eng. Bei Aufstellung der Satzungen mußten selbst allgemeine Volksinteressen berücksichtigt werden. Es ist deshalb verständlich, wenn bei der verschiedenartigen Veranlassung der Menschen viele an den Satzungen etwas auszusetzen haben. Und gerade hier, in der freiwilligen Unterwerfung unter den Majoritätswillen, in der freiwilligen Zurückstellung eigener Interessen hinter die Interessen der Gesamtheit liegt ein Erziehungsmoment von unschätzbarem Werte. Hier liegt zunächst die Wurzel wahrer Demokratie. Hier liegen die beiden Grundsteine nebeneinander, Mitbestimmung — aber auch Mitverantwortung. Hier wächst aber auch weiterhin das Gemeinschaftlichkeitsgefühl, die Volksolidarität, neben der die Opferwilligkeit für das Gemeinwohl blüht, kurz, hier finden wir das Material, einen Damm aufzurichten gegen die drohende Flut des Materialismus und Egoismus, hier wird der Begriff „Schmenschen“ umgemünzt in „Wir Menschen“. Sache des Gewerkschaftsfunktionärs — ob Beamter, Vorstandsmitglied oder Vertrauensmann — muß es nun sein, seinem Verband und damit auch der Volksgemeinschaft diese Kraftquellen zu erschließen. Doch nicht nur seine Sache ist es, sondern seine heiligste Pflicht fordert es von ihm, andernfalls er seinen Platz vermisst hätte. Und erschließen kann er diese Quellen nur, wenn er die Mitglieder zur freiwilligen, vollen Unterwerfung unter die Verbandsgesetze erzieht. Er arbeitet damit nicht nur an der Festigung seines Verbandes hervorragend mit, sondern er leistet gleichzeitig grundlegende Arbeit zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes. Damit wird die Verbandsfagung aber auch erst das, was sie sein soll, nämlich das Ziel und richtunggebende Moment für den Verband. Die Verbandsfagung und ihre Befolgung prägen der Bewegung erst den besonderen Charakter auf, und so muß denn das Bestreben aller Funktionäre der christlichen Gewerkschaften dahin konzentriert werden, daß durch strengste Befolgung der Verbandsfagungen immer deutlicher das be-

sondere Merkmal, das die christlichen Gewerkschaften auszeichnen soll, hervortritt, nämlich das Merkmal echter christlicher Volksolidarität, die Licht und Wärme empfängt an der Sonne der alles überwindenden und selbstvergessenden christlichen Nächstenliebe.

Zum Entwurf der neuen Schlichtungsordnung.

Dr. Goerrig.

Die Regelung des heutigen Schlichtungswesens beruht im wesentlichen auf der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918.

Diese Regelung ist nur ein vorläufiger Notbehelf, wie die Verordnung in Par. 15 selbst hervorhebt und soll nur bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung Gültigkeit behalten. Die jetzigen Schlichtungsausschüsse tragen noch zu deutlich die Merkmale der unter dem Hilfsdienstgesetz geschaffenen Schlichtungsausschüsse und vertragen deren Kinderkrankheiten.

Die Neuordnung des Schlichtungswesens nimmt daher bei den Reformarbeiten des neuen deutschen Arbeitsrechtes fast das größte Interesse in Anspruch, denn die Sicherung und Festigung des Arbeitslebens hängt zum allergrößten Teil von dem Vorhandensein allseitig gewählter und gutarbeitender Schlichtungsausschüsse ab.

Erfreulich war es daher, daß das Reichsarbeitsministerium sich entschlossen hatte, die Neuordnung des Schlichtungswesens nicht bis zur Fertigstellung des gesamten Entwurfes des neuen deutschen Arbeitsrechts hinauszuschieben, sondern bereits am 5. 5. 1920 einen Vorentwurf für die neue Schlichtungsordnung den mitwirkenden Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat zugehen lassen.

Der Entwurf hat in der Öffentlichkeit viel Anklang gefunden und heftigen Widerspruch gefunden. Die Widersprüche waren gegenüber einigen Bestimmungen so stark, daß das Reichsarbeitsministerium sich entschlossen hat, den Vorentwurf zurückzuziehen, um ihn einer Neubearbeitung zu unterwerfen.

In welcher Form der Entwurf der Öffentlichkeit zur Kritik wieder vorgelegt werden wird, steht noch dahin. Es erscheint deshalb verfrüht, schon jetzt im einzelnen auf die Ulliederung und die Bestimmungen des Schlichtungsordnungsentwurfes einzugehen.

3 Punkte, in denen der Entwurf einer Nachbesserung beim Arbeitsministerium unterzogen werden wird, sind aber von so grundlegender Bedeutung, daß schon jetzt die volle Aufmerksamkeit aller Gewerkschaften auf sie gelenkt werden muß. Es sind die Fragen der Zuständigkeit, des obligatorischen Vermittlungszwanges und der Verbindlichkeitsklärung.

Die Schlichtungsinstanzen sind dazu berufen, die sogenannten Kollektiv- oder Gesamtsstreitigkeiten, d. h. die Streitigkeiten grundsätzlicher Art, bei denen eine Mehrheit von Arbeitern oder Angestellten eines Betriebes beteiligt ist, auf dem Wege gütlicher Einigung beizulegen.

Auszuweisen aus der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses haben deshalb vor allem Einzelstreitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und einem einzelnen Arbeitnehmer über die Rechte und Pflichten aus dem wirklichen ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Diese gehören vor die Arbeitsgerichte, und sollen im Spruchverfahren nach reinen Rechtsgrundsätzen durch Urteil entschieden werden.

Gesamtsstreitigkeiten können dagegen selten durch ein Urteil entschieden werden, da es sich bei ihnen meist nicht um Rechtsfragen handelt, sondern um Machtsozial- und Wirtschaftsfragen, über die nur im Wege verständiger Ausgleichens und Nachgebens eine Verständigung der streitenden Parteien erzielt werden kann.

Bei solchen Streitigkeiten, durch ihre Eskalation und ihr unparteiliches Werturteil den Parteien einen vermittelnden Ausweg zu zeigen und zu empfehlen, ist die besondere Aufgabe der Schlichtungsausschüsse.

Sie sollte aber auch die einzige Aufgabe sein, um zu verhindern, daß dem Schlichtungsausschuss durch

die Befassung mit anderen wesensfremden Aufgaben der Charakter und der Einfluß einer sachverständigen Vermittlungsinstanz genommen wird. Es mußte deshalb mit Recht den Widerspruch jedes Arbeitsrechtlers heraufbeschwören, wenn der erste Entwurf den Schlichtungsausschüssen neben der Einigungsämter auch eine Spruchfähigkeit in Einzelstreitigkeiten zumies und neben den Einigungskammern, besondere Spruch- und Revisionskammern vorsah.

Hoffentlich bewahrt es sich, daß in dem erwarteten neuen Entwurf die Spruchfähigkeit gestrichen wird und der Schlichtungsausschuss auf die Aufgabe der Einigung beschränkt bleibt.

Schwieriger ist die Frage des obligatorischen Einigungszwanges. Sie hat bereits, besonders in den Kreisen der Unabhängigen, Veranlassung zu erbitterten Stellungnahmen gegeben.

Vornehmlich sind es die Par. 103 und 136, die den Widerspruch heraufbeschwören haben. Die von den Einheitsparteien bekämpften Bestimmungen lauten bekanntlich in den Grundzügen:

„Die Ausrufung des Schlichtungsausschusses muß erfolgen von Arbeitgeberseite, wenn eine Aussperrung von Arbeitnehmern, wenn eine Arbeitseinstellung beabsichtigt wird. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen sind unzulässig, bevor der Schlichtungsausschuss angerufen und entweder eine Einigung zustande gekommen oder ein Schiedspruch gefällt ist.“

Haben sich die Parteien einem Schiedspruch, der in einer Kollektivstreitigkeit erlangt ist, nicht unterworfen und wird der Spruch nicht durch die in Frage kommenden Instanzen für bindend erklärt, bleibt also der Streit zwischen den Parteien bestehen, so darf eine Aussperrung oder eine Arbeitseinstellung aus Anlaß dieser Streitigkeit erst begonnen werden, nachdem sie in gemeinsamer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit, oder falls die Satzungen der beteiligten Organisationen eine größere Mehrheit verlangen, mit dieser beschlossen worden ist. Soweit die Aussperrung oder Arbeitseinstellung die Gesundheit oder Sicherheit der Bevölkerung oder ihre Versorgung mit dem notwendigen Lebensbedarf gefährdet, muß der Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde mitgeteilt werden und nach dem Eingang der Mitteilung noch mindestens eine Woche gewartet werden.

Man hat in vorstehenden Sätzen eine unbillige Einschränkung des freien Streikrechtes erblickt, und verlangt die Aufhebung dieser staatlichen Bevormundung und fordert, daß die Benutzung der Schiedsorgane und die Unterwerfung unter ihre Entscheidungen in das freie Ermessen der Arbeiterorganisationen gestellt bleiben.

Es muß zugegeben werden, daß es deprimierend erscheint, im modernen Wirtschaftsleben noch derartige Zwangsmaßnahmen, die zudem durch hohe Strafandrohungen gesichert sind, einführen zu lassen; aber die Erfahrungen des letzten Jahre zwingen uns hier realer zu denken.

Wie oft ist es leider in den letzten Monaten vorgekommen, daß einzelne Arbeiter es verstanden haben, einen kleinen Teil der Belegschaften für ihre putschistischen Pläne zu begeistern, und daß dann die so gewonnene Minderheit mit den schlimmsten Mitteln des Terror die ganze Belegschaft gegen ihren Willen in den Streik gezwungen hat. Und immer war es dann doch nachher eine Schlichtungsinstanz, zu der man die Zuflucht nehmen mußte, um zu einer Einigung zu gelangen und bei dieser Einigung nicht mehr zu erreichen, als man auch bei sofortiger Ausrufung des Schlichtungsausschusses erreicht haben würde.

Es mag gewiß Fälle geben, in denen ein impulsiver Eintritt in einen Streik unvermeidlich ist, durchweg widerspricht es aber den Regeln einer vernünftigen Gewerkschaftspolitik keineswegs, vor dem Eintritt in den Streik alle Wege der Einigung zu versuchen, und auch die Vorschrift, daß zur Beschlußfassung über den Streik eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist, findet sich bereits seit langem in zahllosen Statuten auch der freien Gewerkschaften.

Damit wird auch der Streikhaufe ihre Schärfe keineswegs genommen, im Gegenteil, die Wirkung der Arbeitsniederlegung wird verdoppelt, wenn die Belegschaft mit dem vollen Bewußtsein in den Streik tritt, daß alle Wege der Verständigung umsonst gegangen sind und eine überwältigende Mehrheit hinter dem Streikbeschluß steht.

Etwas anders ist dagegen unsere Stellungnahme zum dritten Punkt, der Frage der Verbindlichkeitserklärung.

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, daß die Schiedsentscheidung durch die Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden.

Die Verbindlichkeitserklärung soll entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei ausgesprochen werden. Der Entwurf schreibt zwar vor, daß vor der Verbindlichkeitserklärung die Parteien gehört werden sollen, und daß die Verwaltungsbehörde über die Frage der Verbindlichkeitserklärung nach schlichtungsmäßigem Ermessen unter Billigung der Interessen beider Parteien und der Allgemeinheit zu entscheiden hat.

Gleichwohl kann die Regelung unseren Beifall nicht finden.

Schon die Verbindlichkeitserklärung als solche, ist ein recht zweischneidiges Schwert. Man nimmt dem Schlichtungsausschuß durch die Verbindlichkeitserklärung einen Teil seines Charakters als Einigungsstelle. Der Spruch des Schlichtungsausschusses soll sich kraft seines inneren Wertes Geltung verschaffen und nicht von einer dritten Stelle aufgezwungen werden.

Gläubt man aber, auf die Verbindlichkeitserklärung nicht verzichten zu können, so ist es besser, die Entscheidung darüber nicht einer bürokratisch entscheidenden Behörde zu verleihen und damit die Gefahr einseitiger Stellungnahme heraufzubeschwören, sondern man sollte das Recht dem Schlichtungsausschuß selbst oder einer, ebenfalls paritätisch zusammengesetzten Oberinstanz und auch dieser nur für ganz besonders zwingende Ausnahmefälle verleihen. Die neue demnächst erscheinende Fassung des Schlichtungsordnungsentwurfes wird Veranlassung geben, in dem einen oder anderen Sinne auf vorstehende Fragen zurückzukommen.

Die Betriebsorganisation.

Von H. Henksmeier.
V.

Der gegenwärtige Meldebienst ist gerade für die Betriebsvertretung als eine der wichtigsten Funktionen zu betrachten. Im Betriebe befindet sich der Verband bildlich dargestellt in Feldstellung. Hier stoßen wir mit unserer wirtschaftlichen Gegenpart, dem Unternehmer und mit unsern Gegnern im Arbeiterlager zusammen. So bedeutsam ein guter Aufklärungsdiens für eine Truppe im Felde ist, ebenso wichtig ist es für den Verband, wenn schnell und zuverlässig von der Leitung bis zum letzten Mitglied Mitteilung weiter geleitet werden können und umgekehrt berichtet wird. Um eine Betriebsmitgliederversammlung zustande zu bringen, sollte eine telephonische oder schriftliche Mitteilung an den Obmann genügen. Alle Vorgänge im Betriebe und den einzelnen Abteilungen müssen der Betriebsleitung gemeldet werden, denn nur so ist dieselbe in der Lage, zur rechten Zeit und mit den richtigen Mitteln die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen.

Die Schulung der Betriebsräte und Verbandsfunktionäre.

Die Notwendigkeit der Schulungs- und Bildungsarbeit besonders zu begründen erübrigt sich deshalb, weil sie im Allgemeinen anerkannt wird und soweit die Betriebsräte in Frage kommen, ist man erfreulicher Weise von den verschiedensten Seiten eifrig bemüht zu helfen. Hier soll auch kein Programm für diese wichtige Aufgabe, gewissermaßen als Schema, in Vorschlag gebracht werden, denn nichts wäre unangebrachter, als wenn man hier eine bestimmte Schablone einführen wollte. Nur in einer Richtung seien einige Bemerkungen gestattet. Es hat manchmal den Anschein, daß man bei Veranstaltung von Unterrichtskursen zu wenig beachtet, daß es in erster Linie darauf ankommt, den Teilnehmern Kenntnisse für die praktische Betätigung zu vermitteln. Man muß also bestrebt sein, mit „Beiden Beindgen auf der Erde“ in der rauhen Wirklichkeit zu bleiben. Bei feierlichen und sonstigen größeren Veranstaltungen mag man sich auch schon mal den Luxus glänzender Reden gestatten, in Unterrichtskursen kommt es nicht auf schöne geistreiche Vorträge an, auch nicht auf eine Häufung von Wissenschaft, sondern wesentlich für den Erfolg ist einzig und allein die Tatsache, daß die behandelten Dinge zum Schluß geistiger Besitz der Teilnehmer geworden sind. Wenn dieses erreicht werden soll, dann sind erst gesunde Grundlagen zu schaffen und eine Bildungsarbeit, die an den Elementarfächern gleichgültig vorübergehen wolte, baut auf Sand. Zwar wird hiergegen vielfach geltend gemacht, daß für diese einfachen Sachen zu wenig Interesse gezeigt werde. Es zeigt sich hierbei, ob die Leiter mit den richtigen Personen besetzt sind, oder nicht. Die wichtigste Voraussetzung für ernsthaftes Streben, nach persönlicher Erthätigung, besteht nämlich in der Erkenntnis der eigenen Unzulänglichkeit. Kollegen, denen diese Selbsterkenntnis fehlt, und die etwa sich einbilden, „die Krone höher tragen zu müssen“ beweisen damit, daß sie für wichtige Leiter in der Arbeiterbewegung ungeeignet sind. Die Schulungskurse dürfen sich nicht auf theoretische Erörterungen beschränken, sondern es müssen möglichst praktische Übungen damit verbunden sein. Dabei wird man dann ganz von selbst auf die Dinge stoßen, die für die alltägliche Praxis am wichtigsten sind.

Zum Schluß

der Artikelserie noch eine allgemeine Bemerkung. Die älteren Verbandskollegen werden vielleicht sagen „da ist

wenig Neues zu Tage gefördert“ — war auch gar nicht beabsichtigt, sondern den jüngeren Verbandskollegen sollte einmal zusammenhängend der ganze innere Aufgabenkomplex gezeichnet werden. Im inneren Organisationsapparat kommt es nicht darauf an, möglichst oft Neuerungen zu erfinden, sondern es gilt die bewährten Methoden und Einrichtungen überall durchzuführen und zur höchstmöglichen Vollkommenheit zu bringen. In früheren Jahren haben manche Ortsgruppen gerade darunter gelitten, daß alle „Augenblicke“ eine Neuerung „ausprobiert“, aber meist nie zur vollendeten Durchführung gelangte. Im inneren Verwaltungsapparat ist ein gewisser konservativer Geist, ein Festhalten an bewährten Dingen durchaus am Platze. Damit soll nicht angedeutet sein, daß man nun auch an einem etwa eingebürgerten Schlendrian festhalten dürfe. Dieser Tokelos aller Ordnung und allen Fortschritts muß rückwärtslos bekämpft werden. Mancher der neuen Kollegen mag bei der Fülle der Aufgaben zurückschrecken — mancher wird meinen, „es läßt sich nicht alles so punktuell durchführen“. Wir sagen: Wenn mit gutem Willen, mit Fleiß und begeisterter Hingabe gearbeitet wird, dann läßt sich noch viel mehr erreichen, wie hier angedeutet werden konnte. Schwierigkeiten waren allzeit da, um überwunden zu werden und wo ein ernster Wille ist, da findet sich auch ein Weg!

Juristenmonopol in der Schlichtungsordnung?

Karl Hermann.

Dem Reichstag wird befanntlich in allernächster Zeit der Gesetzentwurf einer Schlichtungsordnung zugehen, durch welche das behördliche Schlichtungswesen in mancher Hinsicht umgestaltet werden soll. Es muß hier davon Abstand genommen werden, in die Einzelheiten des Gesetzeswerkes näher einzudringen; interessant ist vor allen Dingen, daß den einzelnen Schlichtungsausschüssen eines Landes ein sogenannter Landes-schlichtungsausschuß übergeordnet werden soll, bei welchem gegen den Schiedspruch des nachgeordneten Schlichtungsausschusses das Rechtsmittel der Revision eingelegt werden kann.

Man kann über diese Neuerung der Revisionsmöglichkeit denken wie man will; so viel kann als sicher angenommen werden, daß besonders von Arbeitgebersseite, wenn ein Schiedspruch nicht nach Wunsch und Erwarten ausgefallen ist, von diesem Rechtsmittel der ausgiebigste Gebrauch gemacht werden wird. Ob der Wirtschaftsfrieden dadurch gefördert wird, kann bezweifelt werden. Denn der Arbeiterchaft, die wirtschaftliche Forderungen erhebt, kann ein allzulanges Zuwarten nicht zugemutet werden, und jede Verschleppung des Schiedsverfahrens bedeutet daher eine Gefahr. Bedenklich an der Neueinrichtung ist vor allem, daß die Revisionskammern des Landes-schlichtungsausschusses neben je zwei Beisitzern aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen, nicht nur zwei richterliche Beisitzer, sondern auch einen Vorsitzenden erhalten sollen, der zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigt ist.

Es scheint, daß durch eine derartige Zusammenfassung der Revisionskammer die formaljuristische Beurteilung der Schiedsprüche der nachgeordneten Schlichtungsausschüsse und damit auch des ganzen Einigungsverfahrens vor denselben über die Denkweise wirtschaftlicher und sozialer Billigkeit unbedingt die Oberhand gewinnt. Darin liegt aber eine schwere Gefahr für das Schlichtungswesen überhaupt. Die formaljuristische Denk- und Anschauungsweise ist nun einmal eine andere als diejenige des sogenannten gesunden Menschenverstandes; die bürgerliche Rechtsprechung ist gerade deswegen so unvollständig und sie begegnet gerade deswegen so häufig dem Vorwurf der Weltfremdheit, weil sie ihrem ganzen Wesen nach die Grundzüge der Billigkeit notwendig hinter papierener Gelehrsamkeit zurückzustellen pflegt. Die Streifigkeiten aber, die vor den behördlichen Schlichtungsausschüssen zum Austrag kommen, sind in der Hauptsache Kämpfe um Existenzbedingungen, die sich nicht mit spitzfindig begründeten Auslegungen von Gesetzen und Vorschriften aus der Welt jagen lassen; es sind Kämpfe, wo die Macht entscheidet, wenn nicht eine für beide Teile erträgliche Lösung gefunden wird.

Diese unleugbare Tatsache hat die Gesetzgebung auch richtig erkannt, sofern sie wenigstens davon Abstand genommen hat, auch für die Bezeugung der nachgeordneten Schlichtungsausschüsse die Mitwirkung juristisch vorgebildeter Personen vorzuschreiben; wenn dann aber die Revisionsinstanz in wirtschaftlichen und sozialen Dingen nach streng juristischen Grundätzen entscheiden soll, dann laufen nicht nur schon an und für sich viele Schiedsprüche der unteren Einigungsstelle Gefahr, kassiert zu werden, nein, die Parteien und zumal die Arbeitgeber, werden es bald heraus haben, daß weiter oben noch ein anderer Wind weht, und die Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse werden und müssen unter solchen Umständen ganz bedeutend an Ansehen verlieren. Das Vertrauen zu ihnen muß verloren gehen, wenn man schon von vornherein damit rechnen kann, daß die Revisionsinstanz eine Sache nach anderen Gesichtspunkten beurteilt. Diese Gefahr müßte aber zweckmäßig von vornherein ausgeschaltet werden. Und sie ist vorhanden bei einer Bezeugung des Landes-schlichtungsausschusses in der geplanten Form; denn es ist doch nicht anzunehmen, daß es dreien Juristen in der Revisionskammer nicht gelingen sollte, wenigstens einem der Laienbeisitzer unter den Tisch zu reden und so den Anschlag bei der Abstimmung zu geben.

Auch wir glauben, daß es Fälle gibt, wo man eines juristischen Rates bedarf, aber dann sollte es auch beim Rate bleiben. Die bürgerlichen Gerichte brauchen Sachleute in wirtschaftlichen Fragen als Sachverständige. Der Landes-schlichtungsausschuß der, wenn man so will, ein Wirtschaftsgericht sein soll, kann sich nach Bedarf eines juristischen Sachverständigen bedienen. Über den Anschlag soll er nicht grundsätzlich geben.

Nun könnte man freilich einwenden, daß die Tätigkeit der Revisionskammer sich lediglich auf die Prüfung beschränkt, ob der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses etwa auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruht oder ob das Verfahren etwa an einem wesentlichen Mangel litt, und sagen, daß diese Tätigkeit mehr juristisch-technischer Art ist, als wirtschaftlicher Natur. Man muß sich demgegenüber aber vor Augen halten, daß auch jene Fragen in erster Linie bereits den Schlichtungsausschuß selbst beschäftigt haben, der den Schiedspruch abgibt. Er kann ja überhaupt erst zum Schiedspruch schreiten, wenn er sich selbst darüber im Klaren ist, daß auch er seiner gesetzlichen Pflichten genügt hat. Die Befähigung, darüber ins Klare zu kommen, wird ihm vom Gesetz nicht abgesprochen; sonst müßte ja auch er juristisch besetzt sein. Warum sollte eine Revisionskammer nur dann über diese Befähigung verfügen, wenn das juristische Element die Oberhand besitzt?

Die Fragen, mit denen sich die Revisionskammer bei der Prüfung eines ergangenen Schiedspruches zu beschäftigen hat, sind in der Tat formaler Art, aber die Annullierung eines Schiedspruches trifft den Kern der Sache und deswegen ist es notwendig, daß man gerade bei der Beurteilung der formalen Seite die Gefahr der Kassierung nach Möglichkeit von vornherein beseitigt.

Die Unzulänglichkeiten, die sich aus einem anderen Zustand, wie ihn der Gesetzentwurf vorsieht, ergeben müßten, sind nicht abzusehen, weil der akademische Jurist erfahrungsgemäß allzuleicht geneigt ist, wissenschaftliche Mängel in der Tätigkeit von Laiengerichten zu entdecken und dadurch, wenn auch ungewollt, dazu beiträgt, das Ansehen der Schlichtungsausschüsse zu untergraben. Daß das aber nicht sein darf, liegt auf der Hand. Die Hauptsache im wirtschaftlichen Interessenkampf ist die Einigung unter erträglichen Bedingungen. Rechtsbeugungen unterbleiben von selbst, wenn solche nach dem natürlichen Empfinden etwa vorhanden wären. Was man braucht im Einigungsverfahren, das sind Männer mit Erfahrung, mit wirtschaftlicher Einsicht und sozialem Empfinden. Man braucht sie oben noch mehr wie unten. Nicht jeder aber, der zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigt ist, bringt diese Eigenschaften erfahrungsgemäß aus dem deutschen Studentenleben mit; dabei ist bekanntlich heutzutage noch nicht einmal Gelegenheit vorhanden, auf der Universität das Spezialgebiet des Arbeitsrechts, worauf es hier hauptsächlich ankommt, kennen zu lernen. Auch der Jurist muß sich diese Kenntnisse selbst erst in der Praxis aneignen, genau so, wie es die Männer getan haben, die heute an der Spitze von Schlichtungsausschüssen stehen. Und deswegen sollte man auch annehmen, daß mindestens auch solche Männer den Platz eines Sachjuristen in der Revisionskammer einnehmen könnten, welche sich bisher, ohne selbst Sachjuristen zu sein, in mehrjähriger Tätigkeit im Schlichtungswesen erfolgreich bewährt und diejenige Kenntnisse und Gewandtheit erworben haben, welche im Interesse der Sache erforderlich sind.

Streiflichter.

Arbeitsgemeinschaften

Zwischen Unternehmerium und Arbeiterchaft sind im letzten Jahre von der Sozialdemokratie immer mehr mit Scheitern Augen angesehen worden, weil sie angeblich ein Hindernis bei der „Erreichung der revolutionären Ziele“ seien. Der „Vorwärts“, das Zentralorgan der Reichs-sozialdemokratischen Partei beschränkt sich in einem Artikel „Reform-Diktatoren“ (Nr. 516) — der übrigens auch der früheren alten sozialdemokratischen Partei auf den Leib geschneitten ist — mit „den Unklarheiten und dem nebelhaften Gemisch von Verunsicherung und Verwirrung“ bei den Rechts-Unabhängigen und fällt dabei über die Arbeitsgemeinschaften folgendes bemerkenswerte Urteil:

Die Arbeitsgemeinschaften stellen, geschichtlich betrachtet, insofern einen großen Erfolg der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung dar, als sie den Gewerkschaften, die früher als Verhandlungsunfähig betrachtet wurden, die Anerkennung als gleichberechtigter Faktor betrachten und mit dem Herrn = im Hause = Standpunkt des Unternehmertums aufrechnen.

Dieses Urteil wird man sich machen müssen, zumal die Sozialdemokratie bekanntlich sehr oft morgen das nicht mehr weiß, was sie heute sagte und weil sie in ihren Parolen den Revisionalismus so gern nachgibt.

Das „Vorbild“ Italiens.

Bekanntlich wütet in Italien der große Metallarbeiterstreik, der von bolschewistischen Elementen angezettelt wurde. Von Metallarbeitern und dem italienischen „revolutionären“ Proletariat wurden, wie gewöhnlich, goldene Berge versprochen. Was von den Beschuldigten übrig geblieben, zeigt der „Vorwärts“, der sich in dem Artikel „Reggio Emilia“ (Nr. 517) mit der italienischen Sozialdemokratie bezieht und schreibt:

Das Ausland hat Italien den Kredit aufgesagt, und das Land braucht allein, um seinen Getreidebedarf zu decken, eine Million Dollar am Tage, und ein Dollar kostete am 10. Oktober 30 Lire. Es ist nicht daran zu denken, diesen Bedürfnissen durch gesteigerte industrielle Produktion gerecht zu werden, denn die Produktion sinkt. Die Arbeiter stellen zum Teil nicht mehr arbeiten, die auswärtigen Firmen haben nach dem Auszug der Metallarbeiterbewegung ihre Bestellungen rückgängig gemacht, die Unternehmer lieten ihre Betriebe den Genossenschaften zur Übernahme in eigene Regie an. Es ist sogar vorgekommen, daß einige Industrielle, die von den Arbeitern geräumten Betriebe überhaupt nicht mehr zurückgeben wollten, alles sich selbst überlassend. Alle Elemente der Kräfte sind gegeben: riefenhaft, vielleicht unabwehrbar.

Früher. Das Resultat ergibt aber etwas ganz anderes. Bisher 189 Arbeiter, 40 Stunden = 660 Stunden pro Woche; 12 Arbeiter entlassen, sind noch 127 Arbeiter, 12x48 = 6096 Stunden pro Woche, ergibt ein Mehr von 536 Stunden pro Woche.

Dieses wurde ihm aber sowohl vom Vorsitzenden, wie auch von den Beisitzern widerlegt. Das könnte ja schon Idealzustände hervorgerufen, z. B. müßten sich dann u. E. da wo 50 Sozialdemokraten gegen 80 Christliche stimmten, wie im vorliegenden Falle, letztere sich mit der Aufgabe abfinden müssen, daß sie aus der Arbeit entlassen werden.

Das Ergebnis der Verhandlung war, daß die Firma sich bereit erklärte, die Klagen wieder einzustellen. Für alle Arbeitnehmer, die unter die Betriebsratsmitglieder fallen, ist eine Lehre, in solchen Fällen recht vorsichtig zu sein, und das Betriebsratsgesetz, wie auch Bestimmungen des Arbeitsministeriums und dergl. genau zu studieren.

*

Öpplingen. Den Anfall der Winterarbeit in unserem Bezirk haben wir in einer Konferenz der Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute unter Anwesenheit unseres Bezirksleiters, des Kollegen Gengler. Mit lebhaftem Bedauern über den mangelhaften Besuch seitens einzelner Ortsgruppen gab Kollege Schriger den Tätigkeitsbericht.

In der Mitgliederversammlung steht das Barometer im Begriff, von der allgemeinen Depression, Verdrüsslichkeit und Frust auf Leben, Bestimmung, Wiedergewinnung der Energie und Entschlußkraft zu neuen gemeinschaftlichen Grundrissen und Handlungen zu steigen.

In der Besprechung über die wirtschaftliche Lage und die Aufgaben der christlich-nationalen Arbeiterbewegung entrollte Kollege Gengler in kurzen Zügen die Möglichkeiten der Wiederherstellung und Wiederaufbaus des Wohlstandes, dem Schicksal von Versailles.

Aus der Branchenbewegung.

Darmen. Am 22. Juni fanden in Dortmund unter dem Vorsitz des dortigen Gewerkschaftsleiters eine Sitzung der Ortsklassenkommission statt, die die Einreichung der einzelnen Ortsvereine behandelte.

Trotz mehrfacher Aufforderung an die hiesige Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes gelang es nicht, zum Ziele zu kommen. In mehrgliedriger Besprechungen beschloß sich die Ortsgruppe mit der Angelegenheit und kamen zu dem Ergebnis, am Samstag, den 1. Oktober, in der Stadt zu treten.

In den vorhergehenden Wochen war nämlich die Stimmung der Kollegen bis zur Siegesfeier getrieben worden. Nachdem der Kollege Rudolph in unangenehmer Weise geäußert hatte, bezüßelte man sich allmählich und beschloß, bis zum 12. Oktober zu warten.

Hoffen wir, daß die Elektromonteur und Helfer aus der ganzen Angelegenheit den richtigen Schluß gezogen haben, daß nämlich nur der Kampf um eine starke Organisation erfolgreich zum Ziele führt.

*

Gesellen. (Aus dem Klingengewerbe) Im Anschluß an den Artikel in Nr. 33 vom 14. August können wir mitteilen, daß wir die Bewegung im Klingengewerbe zu einem guten Ende gebracht haben.

Mitt. Reichs- und Staatskommissar, Dortmund.

Auf Ihr Schreiben vom 4. d. M. erwidern wir wie folgt: Die Schloßerrinnung ist keine Firma. Der Versammlung ist Ihr Schreiben bekannt gegeben.

In der Anlage übersende ich die Abschrift einer Antwort der Schloßerrinnung auf mein Schreiben vom 4. August dieses Jahres. Sie wollen daraus ersähen, daß die Innung nach wie vor nicht geneigt ist, einen Tarif mit den Verbänden abzuschließen.

Sollte jedoch der amtliche Schlichtungsausschuß es ablehnen, einen Schlichtungspruch zu fällen, oder sonst verjagen, bitte ich um umgehende Mitteilung nach hier.

Im Auftrage: gez.: Klossmann.

Den Standpunkt der Innung, sie sei keine Firma und die Verfügung des Reichsarbeitsministeriums aufzuheben, beantragten wir die Ladung von 11 Meistern vor den Schlichtungsausschuß.

Im vorliegenden Falle werden die Metallarbeiterverbände als berechtigte Vertreter der Arbeitnehmer zur Anrufung des Schlichtungsausschusses anerkannt. Zur Festlegung der Lohnsätze wird die Angelegenheit vertagt und den Parteien anheimgegeben, bis zum 1. Oktober 1920 eine Einigung über die Lohnfragen herbeizuführen.

Begründung:

Die Klage von den genannten 11 Betrieben ist aus einer Klage der Arbeitnehmerverbände gegen die Schloßerrinnung hervorgegangen, da letztere es abgelehnt hatte, einen neuen Tarifvertrag abzuschließen.

Die Schloßerrinnung legte nun ein, indem sie mit uns den Tarifvertrag erneuerte. In der Verhandlung am 27. September wurde dann folgender Nachtrag vereinbart:

Nachtrag

Der am 18. Dezember 1919 abgeschlossene Tarifvertrag wird, mit Wirkung ab 15. September 1920, von den unterzeichneten Parteien mit den nachstehenden Nebenbedingungen wieder in Kraft gesetzt.

- Der am 18. Dezember 1919 abgeschlossene Tarifvertrag wird, mit Wirkung ab 15. September 1920, von den unterzeichneten Parteien mit den nachstehenden Nebenbedingungen wieder in Kraft gesetzt. § 4 des Tarifvertrages erhält folgende Fassung: Es wird nur der letzte gestrichelte Tarifbestand beibehalten.

So mußte auch hier wieder ein weiterer Umweg gemacht werden, um zum Ziele zu kommen. Der Schlichter rufen wir deshalb zu: Sorgt dafür, daß auch der letzte Rest im Klingengewerbe der Organisation zugänglich wird, damit in der Zukunft die Verhandlungen nicht so verfruchtbar werden, wie es die Innung diesmal noch festgesetzt hat.

*

Rechnungsleiter.

Zum Lohnkampf im Bergbau.

Am 18. Oktober fand im Reichsarbeitsministerium Berlin eine Verhandlung über die Lohnfrage im Ruhrbergbau statt. Eine bereits am 30. September stattgefundene Besprechung hatte das Ergebnis, daß das Reichsarbeitsministerium in Verbindung mit dem Reichswirtschaftsministerium sich bemühen sollte, eine Senkung der Materialpreise herbeizuführen.

Ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums erklärte, man sei fortgesetzt mit der Prüfung der Schlichter im Ruhrbergbau beschäftigt; die bisherige Prüfung habe ergeben, daß eine Lohnsenkung ohne Kostenpreiserhöhung nicht möglich ist.

Nachdem noch verschiedene Möglichkeiten der Reduzierung für die Lohnsenkung erörtert worden waren, erklärte der inzwischen erkrankte Staatssekretär Hirsch vom Reichswirtschaftsministerium, es gälte gegenwärtig Unmögliches zu machen.

Den vorgeschlagenen Weg der Herabsetzung der Kostensteuer und Herabsetzung der Aufschlagabgabe bzw. Valuta-Gewinne für die Deckung der Lohnsenkung hält er nicht für gangbar; das Reichsfinanzministerium wird sich auf solchen Weg nicht einlassen, weil wir 67 Milliarden Mark Defizit im ordentlichen Etat und 16 1/2 Milliarden Mark Defizit in der Verkehrswirtschaft haben.

Der zweite Weg sei eine Kostenpreiserhöhung, jedoch das Kabinett habe im August eine solche abgelehnt und es ist unwahrscheinlich, daß das Kabinett jetzt einen anderen Standpunkt einnehmen wird.

Für die beabsichtigte Senkung der Materialpreise wird sich die Regierung einsetzen. Ob bei den durch die Nebenprodukt-Gewinnung erzielten Gewinnen etwas für die Lohnsenkung herausgeholt ist, soll genau nachgeprüft werden; immerhin ist zu bedenken, daß längst nicht auf allen Zechen diese Nebenanlagen vorhanden sind.

Am wärmsten empfiehlt Herr Staatssekretär Hirsch eine Verbesserung der Lebenshaltung für die Bergarbeiter, um dadurch eine Lohnsenkung einleitend zu machen.

Von Arbeitnehmerseite wird die vorgeschlagene Verbesserung der Lebenshaltung nicht nur für wünschenswert, sondern für notwendig angesehen, um eine weitere Lohnsenkung durchzuführen; die diesmalige Lohnsenkung müsse jedoch in bar gegeben werden.

Da die Parteien zu keiner Einigung gelangten, schlug Ministerialrat Dr. Bodenstein vor, ein Schiedsgericht einzusetzen, womit die Arbeitnehmervertreter grundsätzlich einverstanden waren, jedoch darauf hinzuweisen, daß bei einer event. Entscheidung des Schiedsgerichtes in der Lohnfrage immerhin noch nicht die Deckungsfrage gelöst ist, b. h. die Lohnsenkung aufzubringen ist.

Die Arbeitgeber hatten gegen die Einsetzung des Schiedsgerichtes nichts einzuwenden, betonten jedoch, daß ein event. Schiedsgericht nicht unbedingt für sie maßgebend sei; sie bezweifelten, daß sie sich einem für sie ungünstigen Spruch unterwerfen könnten und müßten sich vielmehr ihre Stellungnahme vorbehalten.

Staatssekretär Hirsch erklärte, daß das Schiedsgericht entscheiden werde, ob und in welchem Umfang eine Lohnsenkung notwendig ist; und dann werde das Reichskabinett entscheiden, ob eine Kostenpreiserhöhung durchgeführt werden kann, oder, ob den Unternehmern noch weitere Lasten aufgelegt werden können.

Zum Schluß der Sitzung machten die Unternehmer noch das Gesamtanbot, die Schlichtzulage von 4.50 Mark, die sie bereits für die Monate August und September ohne Kostenpreiserhöhung abgenommen hätten, auch weiterhin zu tragen.

Am 19. Oktober trat im Reichsarbeitsministerium das Schiedsgericht unter Leitung des Ministerialrats Dr. Söhler zusammen, dem als weitere unparteiliche Vorsitzende Minister Severing und der Vorsitzende des Reichsverbandes Generaldirektor Bangerter zur Seite standen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung gaben die Arbeitnehmervertreter nochmals eine kurze Begründung der Forderung, die erstens in der so beschriebenen Forderung liegt, zweitens in der Steigerung der Löhne anderer Berufe, drittens müßte die Regierung ihre Versprechen einhalten, daß die Bergarbeiter in ihrer Lebenshaltung überan stehen und die Löhne im Bergbau an der Spitze marschieren sollen.

Die Arbeitgeber versuchten die Kaufkraft des Bergmannes besser und günstiger als die der anderen Berufe hinzustellen, um: Hinweist auf die im Bergbau vorhandenen besonderen Vorteile, Deputatskosten, Kindergebühren usw., und stellten an uns die eigenartige Zumutung, daß bei der Berechnung des Durchschnitts der Bergarbeiter das Gesamteinkommen, also auch die Nebenleistungen in Betracht gezogen werden müßten.

Die Arbeitnehmer erhoben dagegen schärfsten Protest und wiesen darauf hin, daß die Unternehmer durch solche eine Zumutung der Volkswirtschaft keinen guten Dienst erwiesen, wenn sich die Bergarbeiter dadurch veranlaßt sehen sollten, überhaupt keine Nebenleistungen mehr zu verlangen.

Der Vorsitzende Dr. Söhler tritt dafür ein, daß die Nebenleistungen bei der Beurteilung der Lohnfrage nicht angezogen werden dürfen, die Volkswirtschaft sei vielmehr dankbar, daß die Bergarbeiter Nebenleistungen verlangen.

Spät abends wurde nachstehender Schiedspruch gefällt, zu dem die Parteien sich bis zum 30. Oktober erklären sollten:

„Die Löhne werden mit Wirkung vom 1. 10. 20 um 2.— M. für jede Schicht für die unterirdisch Beschäftigten und um 25 Pfennig für die Stunde für die Arbeiter über Tage erhöht. Für die Arbeiter unter 20 Jahren beträgt die Erhöhung die Hälfte der Sätze. Verheiratete Arbeiter und allmählich erwachsene ihrer Familien im Sinne des Par. 8 Abs. 3 des Tarifvertrages erhalten vom 1. 10. ab ein Hausgeld von je 2.— Mark pro Schicht, das nach den Grundzügen des Rindergeldes behandelt wird. Das Rindergeld wird um 1.— Mark pro Schicht und Kind erhöht. Einzelheiten der Durchführung sind in der Arbeitsgemeinschaft zu regeln.

In dem Ergebnis der Verhandlungen, bzw. zum Schiedspruch wird eine weitere Bezirkskonferenz der Zechen-Metallarbeiter Stellung nehmen, worüber an anderer Stelle berichtet werden wird. Entschieden ist damit der Lohnkampf noch nicht, denn selbst wenn sich beide Parteien dem Schiedspruch unterwerfen, ist die Deckungsfrage noch nicht gelöst.